



Waldkindergarten Leonberg

Wurzelkinder e.V.

Postfach # 1208

71202 Leonberg

Telefon: 07152 3889462

kindi@waldkindergarten-leonberg.de

www.waldkindergarten-leonberg.de

Beitrags- & Finanzordnung

des Waldkindergartens Leonberg Wurzelkinder e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	2
2. Haushaltsplan.....	2
3. Jahresabschluss.....	2
4. Verwaltung der Finanzmittel	2
5. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	2
6. Beitragsordnung.....	2
6.1. Grundlage.....	2
6.2. Solidaritätsprinzip	2
6.3. Bekanntgabe	2
6.4. Regelungen	2
6.5. Aktive Mithilfe	3
7. Zahlungsverkehr.....	3
8. Eingehen von Verbindlichkeiten	4
9. Inventar	4
10. Zuschüsse.....	4
11. In-Kraft-Treten/Geltung	4

1. Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

2. Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden.

3. Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

4. Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben werden verbucht.
- (3) Der Kassierer ist für die Einhaltung des Haushaltsplans in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- (4) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Kassierer vorzunehmen.

5. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Der Kassierer ist für den Einzug der Beiträge verantwortlich.
- (2) Die Finanzmittel sind entsprechend Kap. 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

6. Beitragsordnung

6.1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 17 (2) der Satzung in der Fassung vom 08.03.2007.

6.2. Solidaritätsprinzip

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

6.3. Bekanntgabe

Den Mitgliedern wird die Finanz- und Beitragsordnung mitgeteilt. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Satzung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

6.4. Regelungen

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Vorstand beschlossen und gilt für die Zukunft unbegrenzt bis ein neuer Beschluss erfolgt.

Allgemeine Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Familien beträgt 50 € im Jahr.

Die Einzelmitgliedschaft beträgt 30 € im Jahr.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Kassierer mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Die Beiträge des Vereins werden jeweils im Januar fällig und werden durch Einzugsermächtigung erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Der Fördermitgliedsbeitrag beträgt 50 € im Jahr, auf Antrag kann er bis auf 5 € im Jahr reduziert werden.

Aktive Mitgliedsbeiträge

Alle Familien zahlen für die Zeit, in der sie Kinder im Kindergarten haben zusätzlich einen Beitrag von 30,00 € monatlich für die aktive Mitgliedschaft (unabhängig von der Anzahl der Kinder. Dieser Beitrag ist unter dem Verwendungszweck „aktive Mitgliedschaft“ getrennt von den Kindergartenbeiträgen zu überweisen.

Für alle Mitgliedsbeiträge wird am Ende des Kalenderjahres eine Spendenbescheinigung ausgestellt!

Kindergartenbeiträge

Bitte entnehmen Sie die Beiträge der Anlage „Gebühren“ am Ende der Beitragsordnung.

Die monatlichen Kindergartenbeiträge sind per Dauerauftrag bis spätestens zum fünften jeden Monats zu überweisen.

6.5. Aktive Mithilfe

Gemäß § 17 (7) der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet aktiv mitzuarbeiten. Die Stundenzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitszeit entnehmen Sie bitte der Anlage „Gebühren“ am Ende der Beitragsordnung. Jahr. Bei Alleinerziehenden reduziert sich der Anteil auf 50%. Zu erbringen ist diese Arbeitszeit je Familie, deren Kind/deren Kinder den Waldkindergarten besucht/besuchen. Die Arbeitszeit/-einsätze werden vom Vorstand geplant. Geleistete Arbeitsstunden sind in einem entsprechenden Formular aufzulisten und dem Vorstand 1x pro Jahr vorzulegen. Ohne Nachweis wird einer Familie die volle Jahresstundenanzahl à 10,00 €/h in Rechnung gestellt.

7. Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den Kaufgegenstand und die Mehrwertsteuer enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassierer, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen nach Möglichkeit zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
- (6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

8. Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 1. Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 10.000 Euro und darüber hinaus in Höhe zugesagter und noch nicht zugeflossener Zuschüsse.
 2. Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.

9. Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Die Inventarliste muss enthalten:
 3. Bezeichnung des Gegenstands
 4. Aufbewahrungsort.
- (4) Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- (5) Sämtliche vorhandene Werte (Barvermögen, Inventar, Geräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (6) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Kasse unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

10. Zuschüsse

- (1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

11. In-Kraft-Treten/Geltung

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.03.2007 in Kraft.



Waldkindergarten Leonberg

Wurzelkinder e.V.

Postfach # 1208

71202 Leonberg

Telefon: 07152 3889462

kindi@waldkindergarten-leonberg.de

www.waldkindergarten-leonberg.de

Anlage Gebühren

Gebühren-Verordnung gültig ab 01.09.2016

Der Kindergartenbeitrag wird entsprechend der städtischen Beitragsordnung erhoben. Die Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder unter 14 Jahren die mit Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie leben. Die Gebühr ist je Kind zu bezahlen, das den Kindergarten besucht.

1 Kind	132,50 Euro
2 Kinder	100,00 Euro
3 Kinder	65,00 Euro
4 und mehr Kinder	22,50 Euro

Für Kinder aus Familien mit dem Leonberger Familienpass werden Gebühren in Höhe von 50% des entsprechenden Elternbeitrags erhoben.

Die jährlich zu erbringende Arbeitszeit beträgt 30 Stunden je Familie pro Jahr deren Kind/deren Kinder den Waldkindergarten besucht/besuchen. Bei Alleinerziehenden reduziert sich die Arbeitszeit auf 15 Stunden im Jahr.

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Familien beträgt 50 € im Jahr.

Der Beitrag wird jeweils im Januar fällig und wird durch Einzugsermächtigung erhoben.

Alle Familien zahlen für die Zeit, in der sie Kinder im Kindergarten haben zusätzlich einen Beitrag von 30 € monatlich für die aktive Mitgliedschaft (unabhängig von der Anzahl der Kinder). Dieser Beitrag ist unter dem Verwendungszweck „aktive Mitgliedschaft“ getrennt von den Kindergartenbeiträgen zu überweisen.

Die Kindergartengebühr, sowie der Zuschlag „aktive Mitgliedschaft“ sind bis zum 5. eines jeden Monats auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Wakiga Wurzelkinder e.V.

Sparkasse Böblingen Konto-Nr: 80 92 68 7 BLZ: 603 501 30

oder

IBAN DE 85 6035 0130 0008 0926 87 BIC BBRDE 6BXXX

Ausschließlich der Jahresbeitrag für den Verein wird über eine Einzugsermächtigung jährlich abgebucht.

Für alle Mitgliedsbeiträge wird am Ende des Kalenderjahres eine Spendenbescheinigung ausgestellt!